DRK	Kreisverband	Rostock
ρV		

Dienstanweisung Nr. 15



Dienstanweisung

<u>über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Ehrenamtliche, die auch</u> hauptamtlich beim DRK Kreisverband Rostock e.V. beschäftigt sind

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Geltungsbereich
- 2. Voraussetzung für die Zahlung v. Aufwandsentschädigungen
- 3. Unterschriftsbefugnis
- 4. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich ehrenamtlich beim DRK Kreisverband Rostock e.V. engagieren und gleichzeitig hauptamtlich beim Kreisverband angestellt sind.

2. Voraussetzung für die Zahlung v. Aufwandsentschädigungen

Entscheidend für die Einordnung als Nebentätigkeit (Ehrenamt) ist die Abgrenzung zu einer der Art nach vergleichbaren hauptamtlichen Tätigkeit. Nur eine ehrenamtliche Tätigkeit, die den zeitlichen Rahmen des vergleichbaren Hauptberufes deutlich unterschreitet, kann nebenberuflich im Sinne des EStG sein. Unschädlich ist, dass die Nebentätigkeit und die Haupttätigkeit für denselben Arbeitgeber ausgeübt werden.

Außerdem darf die Nebentätigkeit (Ehrenamt) nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem hauptamtlich ausgeführten Beruf beim selben Arbeitgeber stehen. Dieser Zusammenhang besteht zum Beispiel, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind, der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis faktisch oder rechtlich – obliegende Nebenpflicht erfüllt oder auch in der zusätzlichen Tätigkeit der Weisung und Kontrolle des Dienstherrn unterliegt

 Die T\u00e4tigkeit muss nebenberuflich ausge\u00fcbt werden und darf nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs (sogenannte 1/3 Regelung) in Anspruch nehmen (R.3.26 Abs. 2 LStR).

Bsp.: Liegt die wöchentliche Arbeitszeit im Hauptamt bei 40 Stunden, ergibt sich bei der Anwendung der 1/3 Regelung eine Wochenarbeitszeit von ca. 13 Std. für das Ehrenamt. Somit wäre dies eine nebenberufliche Tätigkeit. Die Betrachtung der Arbeitszeit hat jahresbezogen zu erfolgen.

Version: DA Zahlung Aufw.ent	Seite 1 von 2	
Erstellt: 09/2016 Hogl	Geprüft: 11/2017 Hogl	Freigegeben: 12/2017 Richter

DRK	Kreisverband	Rostock
e.V.		

Dienstanweisung Nr. 15



- Zu den begünstigten, für das DRK relevanten Tätigkeiten zählen folgende Bereiche:
 - 1. Nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeit.
 - 2. Nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung in diesen Bereichen ist, dass durch den direkten, pädagogisch ausgerichteten und persönlichen Kontakt zu den betreuten Personen ein Kernbereich des ehrenamtlichen Engagements tangiert wird.

Für Ausbilder gilt insbesondere, dass auch die Vermittlung von Allgemeinwissen darunter fällt. Entscheidend ist, dass anderen Menschen Wissen, Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten gleich welcher Art vermittelt werden (Einfluss durch persönlichen, in der Regel pädagogischen Kontakt).

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder im Auftrag einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) erfolgen. Der DRK Kreisverband Rostock e.V. fällt als gemeinnütziger Verein unter diese Norm.
- Der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag von derzeit 2.400 € darf jährlich nicht überschritten werden.

3. <u>Unterschriftsbefugnis</u>

Alle zu zahlenden Aufwandsentschädigungen müssen jeweils von der Einrichtungsleitung und dem/der Ehrenamtskoordinator/in sachlich richtig gezeichnet werden.

Die Aufwandsentschädigung darf nicht in bar ausgezahlt werden, sondern muss stets per Banküberweisung getätigt werden.

4. <u>Inkrafttreten</u>

Diese Dienstanweisung tritt am **01.01.2018** in Kraft. Damit sind alle zuvor getätigten Dienstanweisungen zu diesen Festlegungen ungültig.

Bei Verstößen gegen die Dienstanweisung behält sich der DRK Kreisverband Rostock e.V. arbeitsrechtliche Konsequenzen vor.

Jürgen Richter

Vorstandsvorsitzender

Jan Hornung

Vorstand

Version: DA Zahlung Aufw.en	Seite 2 von 2	
Erstellt: 09/2016 Hogl	Geprüft: 11/2017 Hogl	Freigegeben: 12/2017 Richter